

Stellungnahme zum Entwurf eines Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2021 (128/ME XXVII. GP)

Seit Jänner 2015 liegt der Schlussbericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug vor (BMJ-V70301/0061-III 1/2014), der zur Bewältigung der seither weitgehend unverändert bestehenden Problembereiche in 92 Punkten konkrete Empfehlungen enthält. Ein ganz wesentlicher Problemkern liegt im starken Anstieg der im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen. Im Vorwort des genannten Schlussberichts wird auf einen allgemeinen Konsens hingewiesen, wonach Maßnahmen gegen die steigende Anzahl eingewiesener Personen, die zunehmende Anhaltedauer und die zunehmende Einweisung wegen minderschwerer Delinquenz ergriffen werden müssten. Im Jänner 2015, jenem Monat, in dem der Bericht veröffentlicht wurde, waren insgesamt 839 Personen im Maßnahmenvollzug untergebracht oder vorläufig angehalten; im Jänner 2021 sind das bereits 1.330 Personen.

2017 und Anfang 2019 waren Gesetzesentwürfe für ein Maßnahmenreformgesetz in Begutachtung. **NEUSTART** konnte in seinen dazu abgegebenen Stellungnahmen beide Gesetzesentwürfe grundsätzlich befürworten, „*weil dadurch wesentlich verbesserte Ergebnisse (insbesondere mittelfristig geringere Unterbringungszahlen bei gleichzeitig erhöhter Betreuungsqualität und verringertem Gefahrenpotential) sowie ein künftig grundrechtskonformer Maßnahmenvollzug zu erwarten sind*“. Aktuell liegt nun der dritte Gesetzesentwurf zum Maßnahmenvollzug vor, in dem Anregungen aus den Stellungnahmen zu den vorigen Entwürfen berücksichtigt sind, jedoch im Unterschied zu diesen vorangegangenen Entwürfen nur Teile des gesamten Reformvorhabens beinhaltet sind; weitere Schritte zur Umsetzung eines Maßnahmenvollzugsgesetzes sind erst zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

- ⇒ Die im gegenständlichen Begutachtungsentwurf vorgesehenen Regelungen für die strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum sind durch jahrelange Vorarbeiten gut vorbereitet und sollten mit ausreichenden Ressourcen so bald als möglich umgesetzt werden.
- ⇒ Auch der Gesetzeswerdungsprozess für ein Maßnahmenvollzugsgesetz soll so bald als möglich durch ein offizielles Begutachtungsverfahren eingeleitet und so bald als möglich abgeschlossen werden.

Aus Anlass des Terroranschlags Anfang November 2020 in Wien enthält der gegenständliche Begutachtungsentwurf zusätzlich den Vorschlag, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB speziell für terroristische Straftäter bereits bei Vorliegen geringerer Voraussetzungen vorzusehen.

- ⇒ Mangels erkennbarer Notwendigkeit für eine Ausweitung der Maßnahmenunterbringung nach § 23 StGB ist dieser Teil des Gesetzesentwurfes abzulehnen.

Zu folgenden Themenbereichen wird im Detail Stellung bezogen:

- 1) Weitere Verbesserungsvorschläge zur strafrechtlichen Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum
- 2) Unverhältnismäßige Erweiterung bei der Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter nach § 23 StGB
- 3) Wiederholung des Ersuchens, eine direkte Einholung von Strafregisterauskünften für die Bewährungshilfe zu ermöglichen

1) Weitere Verbesserungsvorschläge zur strafrechtlichen Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum

Die im gegenständlichen Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen der Unterbringungs Voraussetzungen und Verfahrensbestimmungen sowie die Bestimmungen zum vorläufigen Absehen vom Vollzug einer strafrechtlichen Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum sind zu befürworten, weil sie als Grundlage dafür geeignet erscheinen, die Fälle einer Zwangsunterbringung auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren und Alternativen zur Zwangsunterbringung so oft wie möglich zu nutzen. Für die Tätigkeiten von NEUSTART zählt dazu der verstärkte Einsatz von Bewährungshilfe und von Sozialnetzkonferenzen.

Auf Basis des grundsätzlich gut gelungenen Begutachtungsentwurfs ergeben sich aus Sicht von NEUSTART die folgenden weiteren Verbesserungsvorschläge:

... Nur Verbrechen sollen als Anlasstat eine strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum ermöglichen.

Eine zentrale Empfehlung aus dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug ist die Anhebung der erforderlichen Strafdrohung als Schwelle für eine Unterbringung nach § 21 StGB auf mehr als drei Jahre unter Beibehaltung des Ausschlusses reiner Vermögensdelikte. Diese Empfehlung, nur Verbrechen als mögliche Anlasstaten zuzulassen, erfolgte insbesondere zur Eindämmung von Einweisungen wegen minderschwerer Delikte und sollte im gegenständlichen Gesetzesvorhaben Berücksichtigung finden. Zu beachten ist dabei auch, dass ein zentraler Deliktsbereich – schwere Körperverletzung nach § 84 StGB – zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichts mit einer Höchststrafdrohung von 3 Jahren noch zur Gänze im Bereich der Vergehen gelegen ist, wohingegen heute § 84 Abs. 4 und 5 StGB mit einer (durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 angehobenen) Strafdrohung von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu den Verbrechen zählt. Die empfohlene Anhebung der Schwelle für unterbringungsrelevante Anlassdelikte würde also nun ohnedies einen größeren Deliktsbereich zulassen.

⇒ Ein Vergehen soll nicht Anlass für eine bis zu lebenslange Unterbringung nach § 21 StGB sein.

... weitergehende Sonderbestimmungen für Jugendliche und junge Erwachsene

Der gegenständliche Begutachtungsentwurf enthält Sonderbestimmungen für Jugendliche und junge Erwachsene, die als wichtige Berücksichtigung entwicklungsbedingter Unterschiede zu erwachsenen Personen zu befürworten sind. Wie in den Erläuterungen des Begutachtungsentwurfs zutreffend ausgeführt ist, unterliegt das jugendliche Gehirn bis etwa zum 25. Lebensjahr biologischen Veränderungen, die eine psychiatrische Diagnose – soweit eine solche überhaupt möglich ist - deutlich erschweren. Dieser Befund sollte durch den folgenden weiteren Ausbau der Sonderbestimmungen Berücksichtigung finden:

- ⇒ Die in einer neuen Bestimmung § 5 Z 6b JGG vorgesehene Einschränkung der Anlassstaten soll nicht nur für Jugendstraftaten, sondern bei Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres gelten (= in § 19 Abs. 2 JGG soll nach dem Verweis auf „6a“ ein Beistrich und der Verweis auf „6b“ eingefügt werden).
- ⇒ Die strafrechtliche Unterbringung nach § 21 StGB wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat soll nicht länger als 10 Jahre (anstatt wie im Begutachtungsentwurf vorgeschlagen 15 Jahre) dauern dürfen (§ 17b Abs. 1 JGG).
- ⇒ In § 17b Abs. 2 JGG soll (analog zu der in § 25 Abs. 3 StGB vorgesehenen Änderung) nicht nur eine 6-monatige Prüfpflicht, sondern eine 6-monatige Entscheidungspflicht vorgesehen werden.

2) Unverhältnismäßige Erweiterung bei der Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter nach § 23 StGB

Die im gegenständlichen Begutachtungsentwurf vorgesehene Ergänzung von § 23 StGB um einen neuen Absatz 1a, durch den eine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach Terrordelikten erleichtert werden soll, geht auf ein Gesetzesvorhaben zurück, das wenige Tage nach dem in der Wiener Innenstadt am 2. November 2020 verübten Terroranschlag angekündigt wurde (Ministerratsvortrag 37/27 vom 11. 11. 2020).

Mittlerweile liegt der Abschlussbericht der Untersuchungskommission vor, die neben einer Analyse der Vorgänge auch mit der Erstattung von Vorschlägen für Vollzug und Legistik beauftragt wurde. In diesem Abschlussbericht wird ausdrücklich festgestellt, dass kein Bedarf nach einer Ausweitung der Unterbringungsmöglichkeiten besteht.

Auch in den Erläuterungen zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird kein konkret erhobener Bedarf nach der vorgeschlagenen Ausweitung der Unterbringungsform genannt, sondern nur auf den Ministerratsvortrag 37/27 vom 11. 11. 2020 verwiesen. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit beschränken sich die Erläuterungen im Wesentlichen auf die Feststellung, dass die neu vorgeschlagene Bestimmung § 23 Abs. 1a StGB nach Artikel 5 Abs. 1 lit. a EMRK zulässig wäre, weil eine solche Unterbringung rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht erfolgen würde.

Auf Artikel 1 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit wird nicht eingegangen. Diese Bestimmung lautet *„Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.“* und erfordert einen konkreten Bedarf, der den Freiheitsentzug notwendig macht. In den Gesetzesmaterialien (134 d.B. XVII GP) wird diese grundrechtliche Vorgabe folgendermaßen erläutert: *„Der Gesetzgeber wird, wenn er Regelungen trifft, die einen Freiheitsentzug vorsehen, sich darüber Rechenschaft geben müssen, ob dies geboten ist.“* Konkret bezogen auf die nun vorgesehene Ausweitung einer Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter nach Terrordelikten müssten ein präventiver Bedarf sowie eine anzunehmende präventive Wirksamkeit bestehen, die einen Freiheitsentzug von 10 Jahren nach Strafverbüßung geboten erscheinen lassen. Ein konkreter Bedarf ist insofern nicht zu erkennen, als jedenfalls der Terroranschlag vom 2. November 2020 unverändert stattgefunden hätte, auch wenn es damals bereits eine Bestimmung, wie den nun vorgesehenen § 23 Abs. 1a StGB gegeben hätte. Auch für eine Annahme möglicher sonstiger Wirkungen sind keine klaren Grundlagen erkennbar.

⇒ § 23 StGB sollte nicht um den im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Absatz 1a erweitert werden.

3) Wiederholung des Ersuchens, eine direkte Einholung von Strafregisterauskünften für die Bewährungshilfe zu ermöglichen

Wie schon anlässlich der letzten drei Gesetzesentwürfe, die Änderungen des Strafregistergesetzes beinhaltet hatten, ersucht NEUSTART wieder, eine direkte Einholung von **Strafregisterauskünften für die Bewährungshilfe** zu ermöglichen. Nicht zuletzt könnten dadurch die auch nach unseren Wahrnehmungen überlasteten Gerichtskanzleien entlastet werden.

Das Strafregistergesetz sieht derzeit nicht vor, dass, unmittelbar vom Strafregisteramt Strafregisterauskünfte an Vereinigungen, denen die Durchführung von Bewährungshilfe übertragen wurde, erteilt werden. Es müssen daher immer wieder Gerichte ersucht werden, Strafregisterauskünfte einzuholen und an **NEU**START**** weiterzuleiten. Nicht immer wird solchen Ersuchen entsprochen und wenn ihnen entsprochen wird, führt das für die Gerichte zu erhöhtem Arbeitsaufwand.

Der wesentliche Zweck der Bewährungshilfe liegt in einer möglichst weitgehenden Vermeidung künftiger Delinquenz. Dem entsprechend hat **NEU**START**** bei der Entwicklung von Qualitätsstandards in der Bewährungshilfebetreuung einen Schwerpunkt in der spezialpräventiv wirksamen Verarbeitung der Deliktshistorie mit Klientinnen und Klienten gesetzt. Die für Deliktverarbeitung anzuwendenden Instrumente setzen eine möglichst lückenlose Kenntnis der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zur kriminellen Vergangenheit ihrer Klientinnen und Klienten, die über die jeweils anordnungsgegenständliche Verurteilung hinausgeht, voraus. Da Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nicht in jedem Fall die dafür erforderlichen Strafregisterauskünfte bereits mit der Zuweisung durch das anordnende Gericht erhalten, besteht der Bedarf zum unmittelbaren Erhalt von Strafregisterauskünften.

Um die für Zwecke der Bewährungshilfebetreuung notwendige Kenntnis über sämtliche im Strafregister verarbeitete Urteilsdaten direkt – ohne Ersuchen an Gerichte – zu ermöglichen, schlägt **NEU**START**** die folgenden Änderungen im Strafregistergesetz und im Tilgungsgesetz vor:

- ⇒ § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz soll um die folgende Ziffer 5 ergänzt werden *„privaten Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungshilfegesetz übertragen wurde, für Zwecke der Bewährungshilfe.“*
- ⇒ § 9a Abs. 1 Strafregistergesetz soll um die folgende Ziffer 7 ergänzt werden *„privaten Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungshilfegesetz übertragen wurde, für Zwecke der Bewährungshilfe.“*
- ⇒ Der im gegenständlichen Begutachtungsentwurf enthaltene § 9d Abs. 1 Strafregistergesetz soll um die folgende Ziffer 8 ergänzt werden *„privaten Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungshilfegesetz übertragen wurde, für Zwecke der Bewährungshilfe.“*
- ⇒ § 6 Abs. 1 Tilgungsgesetz soll um die folgende Ziffer 10 ergänzt werden *„privaten Vereinigungen, denen die Besorgung von Aufgaben nach dem Bewährungshilfegesetz übertragen wurde, für Zwecke der Bewährungshilfe.“*

2. Juli 2021

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer
NEUSTART**** – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit
<http://www.neustart.at>
ZVR-Zahl: 203142216